

mir einen andern Antrag zu stellen erlauben wollen, nämlich daß das, was hier in den Motiven zum Deputationsgutachten gesagt worden ist, noch der §. hinzugesetzt würde, „bei unbekanntem oder sehr entfernten Legatarien ist eintretenden Falls von dem Richter eine Sicherstellung durch Caution zu fordern.“ Inzwischen, da der Herr Bürgermeister Hübler einen Antrag gestellt hat, der dasselbe bezweckt, will ich davon absehen; sollte er aber nicht angenommen werden, so behalte ich mir vor, den meinigen später noch zu stellen.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Selbst in den Motiven zu der §. ist angedeutet, daß von der hohen Staatsregierung die mancherlei Inconvenienzen, welche die Bestellung von Hypotheken von Amtswegen in solchen Fällen zur Folge haben kann, nicht unbeachtet geblieben sind, und es hat die Deputation in Berücksichtigung dieser Inconvenienzen den Antrag auf Weglassung der Bestimmung gestellt. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen durch Unterlassung der Sicherstellung den Legatarien Nachtheile zugefügt werden können. Allein der zu deren Beseitigung vom Herrn Bürgermeister Hübler gemachte Vorschlag scheint nicht ganz unbedenklich zu sein. Abwesende Personen im rechtlichen Sinne haben einen Curator, der ihr Interesse in Obacht nimmt; dagegen möchte der Ausdruck: „sehr entfernt“ zu unbestimmt sein; soll dieser Ausdruck auf Länder außerhalb Deutschland oder nur auf außereuropäische bezogen werden? Es könnten für den Richter hierbei in vielen Fällen Bedenken entstehen. Wenn ferner einer der Zahl nach unbestimmten Classe von Personen Vermächtnisse ausgesetzt sind, so wird die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch Schwierigkeiten finden, weil die Hypothek stets auf eine der Größe nach bestimmte Summe gerichtet sein soll. Es ist ganz neuerlich der Fall vorgekommen, daß eine Person allen ihren Vathen, ohne sie namentlich zu bezeichnen oder der Zahl nach anzugeben, ein Vermächtniß ausgesetzt hat. Auf welche Summe würde nun die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gerichtet werden können, um nicht zu viel oder zu wenig zu thun?

Bürgermeister Hübler: Was das erste Bedenken des Herrn Referenten betrifft, daß der Richter in Verlegenheit kommen würde bei dem Ausdrucke: „sehr entfernt“, so kann man die Auslegung im concreten Falle dem Ermessen und der Dexterrität der sächsischen Richter wohl recht füglich überlassen; ich glaube nicht, daß sie hierbei in Verlegenheit kommen oder einen Fehlgriff thun werden. Ist der Legatar so weit entfernt, daß muthmaßlich eine Nachricht vom Anfälle des Legats gar nicht, oder doch nur erst sehr spät an ihn gelangen und er selbst daher seine vielleicht bedrohten Rechte nicht oder nicht zeitig genug schützen kann, so wird der Richter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Amtshalber diesen Schutz eintreten und die Eintragung in das Hypothekenbuch vornehmen lassen. Was das zweite, aus dem angegebenen Beispiele entlehnte Bedenken betrifft, so muß ich bemerken, daß solche Specialitäten unserer Gesetzgebung nicht als Richtschnur dienen können. Uebrigens wird auch in einem solchen speciellen Falle der Richter die an sich unbekannte

Größe des Legats nach seinem Ermessen schon zu quantificiren wissen.

Staatsminister v. Kö n n e r i g: Daß diese Frage einer verschiedenen Beantwortung fähig ist, hat das Ministerium in den Motiven anerkannt, und daß aus der Vorschrift, wie sie in der erläuterten Proceßordnung enthalten ist, Inconvenienzen in einzelnen Fällen entstehen können, will das Ministerium ebenfalls nicht verkennen. Nichtsdestoweniger glaubte aber das Ministerium die zeitherige Vorschrift beibehalten zu müssen. Früher war den Legatarien durch eine stillschweigende Hypothek vorgesehen. Die erläuterte Proceßordnung, welche die stillschweigenden Hypotheken abschaffte, glaubte statt dessen die Rechte der Legatarien insoweit sichern zu müssen, daß sie dem Richter zur Pflicht machte, entweder Caution zu verlangen, oder eine Hypothek zu bestellen. Noch weiter zu gehen und auch dieses abzuschaffen, kann ich nicht für angemessen finden. Es ist dies eine Fürsorge, die die Gesetzgebung den Vermächtnisnehmern schuldig ist. An und für sich muß, sowie Jemand stirbt und die Erben nicht anwesend sind, oder Jemand da ist, der den Nachlaß wirklich vertreten kann, der Richter eintreten und dafür sorgen, daß der Nachlaß nicht geplündert und den Erben erhalten werde. Man sieht nicht ein, warum nicht den Vermächtnisnehmern und Legatarien eine ähnliche Sicherung gewährt werden soll; denn es ist allerdings möglich, daß die Erben das Grundstück verkaufen und die Legatarien ganz leer ausgehen können. Nun soll es zwar nach dem Vorschlag der Deputation dem Vermächtnisnehmer freigestellt werden, einen Antrag hierauf zu richten; ob er aber zur rechten Zeit Nachricht erhalten kann, das ist eine andere Frage. Der Herr Referent erwähnte, daß, wenn er abwesend sei, so sei auch ein Abwesenheitsvormund bestellt, der für ihn darauf antragen könne. Dies würde aber nur in dem Falle eintreten, wenn man nicht weiß, wo er sich aufhält. Dagegen können in andern Fällen die Rechte sehr gekürzt werden. Gesezt, es stirbt ein Gutsbesitzer. Er hat zwei Neffen, den einen im Inlande, den andern im Auslande. Dem einen vermacht er das Gut, dem andern, entferntern, setzt er als Legat die Hälfte des Werths des Gutes aus. Wenn der Richter nicht durch die Hypothek das Legat sicherstellt, so kann der erstere das Gut schnell verkaufen und der andere müßte leer ausgehen.

Secretair v. B i e d e r m a n n: Ich habe mich sehr über den Vorschlag unserer Deputation gefreut, die unbedingte Anordnung aufzuheben, welche im Gesetze liegt, daß Hypotheken bestellt werden sollen wegen Vermächtnisse. Ich möchte das Sprüchwort anführen: Der Gebrannte fürchtet sich vor dem Feuer. Mir ist der Fall vorgekommen, wo eine Gerichtsbehörde wegen Legate sofort eine Hypothek auf ein dem Erblasser zuständig gewesenes Grundstück bestellt hat, ohne zu fragen, ob nicht auf eine andere Weise die Legatarien sichergestellt werden konnten. Die Sachlage stand aber so, daß in 24 Stunden die ganze Summe hätte in Staatspapieren deponirt werden können. Hierdurch entstand aber ein ganz unnöthiger Aufwand, der allein für Stempelpapier einige und vierzig Thaler betrug. Es befolgen